

frühe Kopie

file 10. Apr. 61 - 09

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den -8. April 1961

p.B.73.Alger.O.U'Ch.- PO/FI/DZ/mb

AusgeteiltVERTRAULICH UND DRINGENDA n d e n B u n d e s r a tFranzösisch-algerische Verhandlungen

- A. Nachdem zwischen Emissären der französischen Regierung und des GPRA eine Einigung darüber erzielt worden war, dass Verhandlungen über Algerien in Evian stattfinden werden, hat der Bundesrat, im Einvernehmen mit den kantonalen Behörden, den Vertretern des GPRA gestattet, sich während der Dauer der Konferenz in Genf aufzuhalten. Er erklärte gleichzeitig, dass diese Vertreter die notwendigen Erleichterungen erhalten werden, um an der Konferenz unter den bestmöglichen Bedingungen teilnehmen zu können (Pressecommuniqué vom 23. März 1961). Wie bekannt ist, konnten die Besprechungen nicht, wie vorgesehen, am 7. April beginnen. Die Frage der Eröffnung der Verhandlungen ist zurzeit noch nicht abgeklärt.
- B. Am 24. März wurde, vom Politischen Departement einberufen, eine Besprechung der verschiedenen interessierten Bundesstellen sowie des Chefs des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf und des Genfer Polizeikommandanten durchgeführt. Die Mitglieder des Bundesrates sind durch Uebermittlung eines Protokolls dieser Sitzung über die damals erzielten provisorischen Ergebnisse orientiert worden. Die Vorbereitungen konnten inzwischen weiter gefördert werden. Als Unterkunft der algerischen Delegation hat der "Ruler" von Qatar seine Villa "Bois d'Avault" bei Genf zur Verfügung gestellt. Er ist auch bereit, der Delegation - sofern diese damit einverstanden ist - einen Teil seines Hauspersonals und seine Privatautomobile zu überlassen. Sicherheitshalber muss

./.



- 2 -

auf ausländisches Personal verzichtet werden. Der Transport der Delegationsmitglieder wird auch aus Sicherheitsgründen primär mit Helikoptern, subsidiär mit dem Schiff, unter Ausschluss der Strassenverbindungen, erfolgen. Es sind aus naheliegenden Gründen umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die von Bundespolizei und Genfer Polizei gemeinsam an die Hand genommen werden, wobei weitere Kantone und Städte (Bern, Zürich Kanton und Stadt, Kanton Basel-Stadt und Luzern) der Genfer Polizei zusätzliche Polizeikontingente zuführen sollen. Auf Ersuchen der Genfer Behörden hat das Militärdepartement dem Kanton Genf eine Kompanie für Bewachungsaufgaben zur Verfügung gestellt. Grenz-, Hotel- und Zollkontrolle werden verstärkt. Ausserdem sind zwischen Genf einerseits, Tunis und Evian andererseits direkte Verbindungen einzurichten. Da der algerischen Delegation das Recht auf Presseorientierungen nicht verwehrt werden kann, soweit es nicht zu Polemiken missbraucht wird, ist mit den Genfer Behörden vereinbart worden, einen Teil des "Pressehauses" (maison de la presse) im Bâtiment Electoral zu öffnen.

- C. Im Hinblick auf die Konferenz von Evian ist auch das Problem des Statuts der Vertreter des GPRA zu lösen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat das GPRA nicht anerkannt hat. Daran hat auch die Bereitschaft der schweizerischen Behörden, den algerischen Vertretern für die Dauer der Konferenz den Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten, nichts geändert.

Damit die Vertreter des GPRA ihre Aufgabe völlig unabhängig erfüllen können, ist ihnen der diplomatische Status zu gewähren, wie wenn es sich um offizielle Vertreter einer ausländischen Regierung handeln würde. Die eigentlichen Delegierten werden in den Genuss der Privilegien des Personals der 1. Kategorie gelangen, während das technische Personal und das Hilfspersonal die gleichen Vorrechte geniesst wie das diplomatische Personal der 2. Kategorie. Zum Zwecke der Legitimation ist diesen Personen für die Dauer der Konferenz eine vom Politischen Departement zu erstellende rosa

./.

(1. Kategorie) bzw. blaue (2. Kategorie) Ausweiskarte auszuhändigen, die dem Diplomatenausweis nachgebildet ist.

Die genannten Personen stehen somit für die Dauer der Konferenz im Genuss der gleichen Vorrechte auf dem Gebiet des Zoll-, Steuer-, Straf-, Prozess- und Verwaltungsrechts wie die entsprechenden Angehörigen des diplomatischen Korps. Was insbesondere ihren strafrechtlichen Schutz betrifft, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung. Dagegen kann weder Art. 296 (Beleidigung eines fremden Staates) noch Art. 298 des StGB (tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen) Anwendung finden, da das Tatbestandsmerkmal des fremden Staates nicht erfüllt ist. Hinsichtlich des polizeilichen Schutzes dagegen sind die Vertreter des GPRA ungeachtet dieser strafrechtlichen Situation wie Vertreter einer ausländischen Regierung zu behandeln.

- D. Nach Vornahme der dringendsten Vorbereitungen stellt sich nunmehr die Frage der Kosten. Der Bundesrat hat hierüber am 28. März bereits eine erste Aussprache gepflogen. Angesichts der Bedeutung, die einem Friedensschluss in Algerien nicht nur für die direkt Beteiligten, sondern auch ganz allgemein zukommt, erscheint es angebracht, dass der Bund Entgegenkommen an den Tag legt. Eine Kostenteilung könnte insofern erfolgen, als der Bund die seinen Organen erwachsenden Kosten (Bewachungsaufgaben, Militär, gewisse Transporte und Verbindungen etc.) selbst übernehmen würde, während den Algeriern die ausserhalb der Bundesverwaltung entstehenden Spesen, die aus praktischen Gründen möglicherweise zum Teil bevorschusst werden müssten, überlassen blieben. Mit Genf muss noch vereinbart werden, welche Kosten dem Kanton oder der Stadt übertragen werden könnten.

Als hauptsächlichste Kostenpunkte sind, soweit heute schon überblickbar, zu erwarten (Aufzählung nicht abschliessend) :

1. Helikopterverbindung Genf-Evian

Die Armee wird für die Beförderung der algerischen Delegation, abgesehen von Experten, die per Schiff transportiert

./.

- 4 -

werden können, 4 Militärmaschinen ("Alouettes") samt Piloten mit einer Transportkapazität von 4 Passagieren zur Verfügung stellen. Kosten pro Flugstunde einer Maschine (inklusive Brennstoff, exklusive Pilot und Bodenorganisation) : 540 Fr. Flug Genf-Evian und zurück ca. 1 1/2 Flugstunden, d.h. total ca. 810 Fr. Diese Flugkosten, ebenso die Besoldung der Piloten, würden zulasten des Bundes gehen.

Ausserdem würde noch eine Maschine der Helisuisse mit einer Fassungskapazität von 2 Passagieren als Reserve zur Verfügung stehen. Kosten pro Flugstunde (inkl. Pilot und Versicherung): 500 Fr. Da diese Maschine in Cointrin "Bundesbenzin" (zulasten des Bundes) tanken könnte, würde sich der Preis auf ca. 470 Fr. reduzieren. Wartezeit bei Nichtverwendung der Maschine pro Tag : 100 Fr. Diese Kosten der Helisuisse plus die Bodenorganisation würden den Algeriern belastet. Was die Versicherung anbetrifft, so tritt der Bund als Selbstversicherer für alle Risiken bei den Militärmaschinen auf. Er übernimmt ferner das Risiko für ausserordentliche Sach- und Personenschäden, die nicht von der Versicherung gedeckt werden können, in Bezug auf die Helisuisse-Maschine.

2. Schiffsverbindung Genf-Evian

(Transportmittel für die Experten, und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auch für die Delegation)

Verhandlungen zwischen den Genfer Behörden und der "Compagnie de Navigation sur le Léman" sind im Gang. Die Kosten wären von den Algeriern zu begleichen.

Als Eskorte wird die Zollverwaltung die zwei ihr vom Militärdepartement leihweise übergebenen Motorboote zur Verfügung stellen.

3. Telexverbindung Genf-Tunis etc.

- a) Einrichtungskosten für Telephonanschlüsse in der Residenz der GPRA-Delegation sowie für Telexverbindung nach Tunis : ca. 4000 Fr.
- b) Monatliche Abonnementskosten für Telephonanschlüsse : ca. 300 Fr.
- c) Betriebskosten der Telexverbindung mit Tunis ("circuit télé-imprimeur") via Rom, Pauschalpreis (also keine separate Berechnung der einzelnen Depeschen) : ca. 15'800 Fr. im Monat.

Hiervon schweizerischer Anteil :	1800 Fr.
tunesischer Anteil :	4500 Fr.
italienischer Anteil :	9500 Fr.

Der schweizerische Anteil, ebenso die Kosten unter lit. a) und b), wären von Bundes wegen zu übernehmen. Tunesien wird möglicherweise auf seinen Anteil verzichten. Der italienische Anteil ist dem GPRA zu belasten.

./.

4. Telephon- und Telexverbindung Genf (Residenz)-Evian

- a) Telephonverbindung : ca. 2200 Fr. im Monat; davon die Hälfte schweizerischer Anteil, auf den von Bundes wegen verzichtet werden könnte. Die andere Hälfte französischer Anteil.
- b) Telexverbindung : ca. 3700 Fr., wovon 2100 Fr. schweizerischer Anteil (Bundeskosten) und 1700 Fr. französischer Anteil.

5. Pressehaus

- a) Die Generaldirektion PTT wird umfangreiche Anschaffungen von Uebermittlungsmaterial machen müssen, um die Televisionsübertragung von der Residenz ins Pressehaus und zurück durchführen zu können. Das Post- und Eisenbahndepartement stellt darüber gesondert Antrag.
- b) Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, ein Akkreditierungsverfahren für die Journalisten, die um Zulassung zu den Pressekonferenzen ersuchen, durchzuführen. Das Personal dazu wird von schweizerischer Seite gestellt; das Baudepartement des Kantons Genf übernimmt die Organisation. Kosten : ca. 500 Fr. pro Tag während 10 Tagen.
- c) Der Betrieb des Pressehauses wird Personalkosten von ca. 150 Fr. pro Tag erfordern.
- d) Die Heizung kostet ungefähr 200 Fr. pro Tag; sie wird aber nur für kurze Dauer notwendig sein, ev. bald reduziert werden können.
- e) Die Kosten für das technische Personal für die Bedienung der Televisionsapparate und Mikrophone lassen sich noch nicht genau abschätzen.

Das Eidophorgerät im Pressehaus wird von der Gretag, einer Tochtergesellschaft der Ciba AG, gratis zur Verfügung gestellt.

- f) Schliesslich entstehen noch allgemeine Kosten für Telephon, Beleuchtung, Reinigung, in geringem Umfang.

Der Kanton Genf, der an früheren Konferenzen die Hälfte der Kosten des Pressehauses trug, lehnt kategorisch einen Beitrag mit der Begründung ab, dass die Konferenz in Evian und nicht in Genf stattfindet, dass Kanton und Stadt kein Interesse am Aufenthalt der Delegation des GPRA, vielmehr erhebliche sonstige Lasten zu tragen hätten.

Der Kanton Genf tritt für alle Kosten des Pressehauses in Vorschuss; der Bund wird dafür Garantie zu leisten haben. Es wird Sache weiterer Besprechungen mit dem GPRA sein, die endgültige Tragung der Kosten zu regeln.

6. Bewachungstruppe

Da es sich um ohnehin im Dienst stehende Truppen handeln wird, dürften die zusätzlichen Auslagen relativ gering sein.

./.

7. Zusätzliche Polizeikontingente

Die Besoldungen und Taggelder für die 20 Mann, die Genf von anderen Kantonen und Städten zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Bundes.

Pro Person beträgt die Besoldung durchschnittlich 1300 Fr. monatlich und das Taggeld ist auf 40 Fr. festgesetzt. Die diesbezüglichen Auslagen werden sich somit insgesamt auf mindestens 50'000 Fr. pro Monat belaufen.

Das Politische Departement beehrt sich daher zu

b e a n t r a g e n :

- I. Der Bundesrat nimmt von den obigen Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis.
- II. Auf Gesuch der Genfer Behörden wird der Republik und dem Kanton Genf für die Zeit der Vorbereitungen der Verhandlungen und die Dauer des Aufenthaltes der GPRA-Delegation in Genf eine Kompanie für Bewachungsaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Truppe soll nicht für Polizeiaufgaben, für die sie nicht ausgebildet ist, eingesetzt werden. Ebenso wird das Militärdepartement beauftragt, einen Verbindungsoffizier zum Staatsrat des Kantons Genf zu ernennen.
- III. Das Militärdepartement wird ermächtigt, der Helisuisse A.G. für den Transport der algerischen Delegation von der Villa "Bois d'Avault" nach Evian kostenlos 4 Helikopter ("Alouettes") samt Piloten und Bodenpersonal zur Verfügung zu stellen. Es wird auch die Garantie für die Versicherungspflicht gemäss Lit. D Ziff. 1 übernehmen.
- IV. Die dem Bund erwachsenden Spesen im Zusammenhang mit der Beherbergung der GPRA-Delegation werden von den beteiligten Departementen zu Lasten von deren ordentlichen Rubriken übernommen.

Die übrigen, ausserhalb der Bundesverwaltung erwachsenden Auslagen werden wenn nötig bevorschusst und hernach dem GPRA in Rechnung gestellt.

./.

- 7 -

Zu diesem Zweck wird dem Politischen Departement ein Vorschusskonto "5.519.201.5 Vorschuss Algier" eröffnet.

- V. Der Bund leistet dem Kanton Genf Gutsprache für die Kosten des Pressehauses gemäss Ziff. 5. Das Politische Departement wird beauftragt, die Frage der Deckung dieser Auslagen mit der Delegation des GPRA zu regeln.
- VI. Die für die unter Lit. D Ziff. 7 erwähnten zusätzlichen Polizeikontingente entstehenden Kosten werden vom Bund übernommen.
- VII. Die Zollverwaltung stellt zur Eskorte der unter Lit. D Ziff. 2 erwähnten Schiffe die zwei ihr vom Militärdepartement leihweise übergebenen Motorboote samt Besatzung kostenlos zur Verfügung.
- VIII. Den Vertretern des GPRA wird für die Dauer der Konferenz das diplomatische Statut zuerkannt, und zwar den Delegierten die Privilegien für das Personal 1. Kategorie, dem technischen Personal und dem Hilfspersonal die Privilegien der 2. Kategorie. Das Politische Departement gibt diesen Personen eine dem Diplomatenausweis nachgebildete rosa bzw. blaue Karte ab, die als Legitimationspapier gegenüber den schweizerischen Behörden gilt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Petitpierre

Protokollauszug in je 10 Exemplaren zum Vollzug an das Politische Departement, das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und OZD), das Militärdepartement, das Justiz- und Polizeidepartement, das Post- und Eisenbahndepartement
und zur Kenntnis an das Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement.

bitte wenden

Ging zum Mitbericht an :

- Finanz- und Zolldepartement
- Militärdepartement
- Justiz- und Polizeidepartement

Kopie ging an :

- Dr. Bucher
- Rechtsdienst (Dr. Diez)
- Protokolldienst
- Abt. f. Verwaltungsangelegenheiten
- Herrn Fischli
- Herrn Deuber
- Herrn Schneeberger
- Herrn Tripet
- Herrn Dr. Ch. Lenz, Oberzolldirektor
- Herrn Dr. E. Stalder, Eidg. Luftamt.